

**Satzung der Universität Rostock
über die Zulassung zum Studium (URZS)
vom 7. April 2020**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) sowie der §§ 24 Satz 3 und 33 Absatz 1 der Studienplatzvergabeverordnung vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 825) hat die Universität Rostock folgende Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

Fundstelle: Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2020 vom 16.04.2020

Änderungen:

- 1. § 2 Absatz 5 geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 3. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.25/2020 vom 06.07.2020)
- 2. §§ 2, 4, 12 bis 14, 16 und Anlagen 1, 4, 7 und 8 geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 3. Mai 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.17/2021 vom 05.05.2021)
- 3. §§ 11, 12, 22 und Anlagen 1, 4, 7 und 8 geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 7. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.17/2022 vom 11.05.2022)
- 4. § 2 Absatz 8 und Anlagen 4 und 6 geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 12. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.13/2023 vom 14.04.2023)
- 5. Anlagen 1, 2, 4, 8 und 9 geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 15. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.9/2024 vom 17.05.2024)
- 6. § 16 und Anlagen 1 und 6 geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 4. April 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/2025 vom 08.04.2025)
- 7. Anlagen 1, 2 und 6 geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 13. Mai 2026 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2026 vom 13.05.2026)

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Zulassungsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Auswahl für das erste Fachsemester

- § 3 Vorwegzulassung
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Auswahl Härtegesichtspunkten
- § 6 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 7 Auswahl von Drittstaatsangehörigen
- § 8 Auswahl von beruflich besonders Qualifizierten und von Spitzensportlerinnen und -sportler
- § 9 Auswahl in der Sonderquote für die HMT
- § 10 Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 11 Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote
- § 12 Auswahl im universitären Auswahlverfahren

Dritter Abschnitt: Vergabeverfahren für höhere Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

- § 13 Zulassung zu einem höheren Fachsemester
- § 14 Auswahlverfahren
- § 15 Besondere Regelungen für den Studiengang Medizin
- § 16 Besondere Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

Vierter Abschnitt: Zulassung zu einem Masterstudium

- § 17 Zulassung zu einem Masterstudiengang
- § 18 Auswahlverfahren

Fünfter Abschnitt: Zulassung

- § 19 Zulassungsentscheidung
- § 20 Losverfahren
- § 21 Abschluss des Vergabeverfahrens
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in den Studiengängen, die örtlich zulassungsbeschränkt sind. Sie gilt ferner für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für die Zulassung zu Masterstudiengängen.

§ 2 Allgemeine Zulassungsbestimmungen

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gestellt hat, über die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung verfügt, die für den Studien- oder Teilstudiengang bestehende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt und nicht im gewählten oder einem fachverwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber können die Zulassung für maximal drei Studiengänge an der Universität Rostock beantragen. Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Studiengänge fest, ergibt sich diese aus der Reihenfolge des Eingangs des Zulassungsantrags; dem zeitlich zuerst eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzfolge der Zulassungsanträge bis zum Ende der Bewerbungsfrist ändern.

(3) Bei Bewerbungen für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, sind auch die gewünschten Teilstudiengänge anzugeben. Die Anzahl der möglichen Teilstudiengänge richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs. Die Zulassung setzt voraus, dass in allen erforderlichen Teilstudiengängen eine Zulassung erfolgen kann. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Studiengang benennen.

(4) Für den Zulassungsantrag ist das von der Universität Rostock vorgegebene Antragsformular zu nutzen. Im Zulassungsantrag sind auch die Unterlagen bestimmt, die dem Antrag mindestens beizufügen sind. Alle Angaben sind in der vorgeschriebenen Form nachzuweisen. Sonderanträge sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Die Universität Rostock ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Der Zulassungsantrag für ein erstes Fachsemester muss elektronisch über das Webportal der Universität Rostock oder, soweit die Universität dies zulässt, über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) bis spätestens zu den in § 25 Absatz 2 Satz 1 StudPIVergVO M-V genannten Terminen bei der Universität Rostock eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei der elektronischen Übermittlung haben die Universität Rostock und die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden durch die Universität Rostock unterstützt. Sofern Bewerberinnen und Bewerber ihre Anträge

elektronisch gestellt haben oder im Rahmen der Antragstellung Daten elektronisch übermitteln, können ihnen Bescheide elektronisch übermittelt werden; darauf werden sie vor der elektronischen Antragstellung oder der elektronischen Übermittlung von Daten hingewiesen.

(6) Ist der Zulassungsantrag frist- und formgerecht nach Absatz 5 gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommer- und für das Wintersemester bis eine Woche nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist nachgereicht und berücksichtigt werden. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(7) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Nachreichfrist für den Zulassungsantrag noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(8) Der Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester oder für ein örtlich zulassungsbeschränktes Masterstudium ist – soweit möglich – elektronisch über das Webportal der Universität Rostock bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Rostock einzureichen (Ausschlussfristen); im Übrigen gelten Absatz 5 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei einem frist- und formgerechten Antrag auf Zulassung in einem höheren Fachsemester können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 10. März und für das Wintersemester bis zum 10. September berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Für die Zulassung zum 1. Klinischen Fachsemester im Studiengang Medizin sowie für die Zulassung ins 5. Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin gilt abweichend davon zum Nachreichen von Unterlagen eine Ausschlussfrist für das Wintersemester bis zum 30. September.

Zweiter Abschnitt: Auswahl für das erste Fachsemester

§ 3

Vorwegzulassung

Bewerberinnen und Bewerber, die dem Personenkreis in § 2 des Hochschulzulassungsgesetzes angehören, werden nach Maßgabe von § 19 StudPIVergVO M-V vorweg zugelassen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Von der je Studiengang für das erste Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl werden nach Abzug der gemäß § 3 zu vergebenden Studienplätze vorab eine festgelegte Zahl von Plätzen in bestimmten Quoten (Vorabquoten) vergeben. Hiernach abzuziehen sind:

1. zwei Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. drei Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium,
3. sieben Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 StudPIVergVO M-V Deutschen gleichgestellt sind,
4. fünf Prozent für die Zulassung von beruflich besonders Qualifizierten, die über keine schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen,
5. drei Prozent für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern betreute Sportart angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler).

Im Übrigen gilt § 26 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absätze 3 bis 4 StudPIVergVO M-V. Wer den Quoten nach Satz 2 Nummer 2 bis 5 unterfällt, kann nicht im Vergabeverfahren nach Absatz 3 zugelassen werden.

(2) Eine Sonderquote besteht gemäß § 4 Absatz 12 des Hochschulzulassungsgesetzes für Bewerberinnen und Bewerber, die an der Hochschule für Musik und Theater in Rostock (HMT) zuvor eine Eignungsprüfung für das Fach Musik oder Theater (Darstellendes Spiel) bestanden haben. Danach sind vorab bis zu 40 Studienplätze in den an der Universität Rostock ausgewählten Lehramtsstudiengängen oder -teilstudiengängen in Abzug zu bringen, höchstens jedoch zehn Prozent im einzelnen Lehramtsstudiengang.

(3) Die nach Abzug der Vorabquoten verbliebenen Studienplätze werden gemäß § 4 Absatz 2 des Hochschulzugangsgesetzes wie folgt vergeben:

1. zu 30 Prozent in der Abiturbestenquote,
2. zu 10 Prozent in der zusätzlichen Eignungsquote und
3. zu 60 Prozent in einem von der Universität Rostock durchzuführenden Auswahlverfahren.

(4) Soll gemäß § 4 Absatz 10 des Hochschulzulassungsgesetzes in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, von der Bildung einer Vorabquote nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abgesehen werden, werden die betreffenden Studiengänge im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Zulassungszahlen gemäß § 3 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes von der Universität Rostock benannt.

§ 5

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt gemäß § 10 Satz 2 StudPIVergVO M-V vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei Ranggleichheit gilt § 14 StudPIVergVO M-V.

(2) Bei der Entscheidung über den Grad der außergewöhnlichen Härte werden nur solche Umstände berücksichtigt, die durch die form- und fristgerecht eingereichten Antragsunterlagen nachgewiesen worden sind.

§ 6

Auswahl für ein Zweitstudium

Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium ist gemäß § 13 Absatz 1 StudPIVergVO M-V, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat und sich für ein weiteres grundständiges Studium bewirbt. Die Rangfolge dieser Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Quote nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 1 StudPIVergVO M-V, die hier entsprechend Anwendung findet. Bei Ranggleichheit gilt § 14 StudPIVergVO M-V.

§ 7

Auswahl von Drittstaatsangehörigen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 StudPIVergVO M-V Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zugelassen. Das gilt nicht, wenn von der Bildung dieser Vorabquote gemäß § 4 Absatz 4 abgesehen wird.

(2) Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Zu berücksichtigen sind gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4 StudPIVergVO M-V außerdem zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und der Universität Rostock.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung besonderer Umstände im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 3 StudPIVergVO M-V sowie dem besonderen Umstand, dass die persönliche Motivation und Zielsetzung für das angestrebte Studium gerade an der Universität Rostock liegt. Im Übrigen gilt § 14 StudPIVergVO M-V.

§ 8

Auswahl von beruflich besonders Qualifizierten und von Spitzensportlerinnen und sportler

(1) Die Auswahl von beruflich besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bestimmt sich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ihrer Zugangsprüfung.

(2) Spitzensportlerinnen und Spitzensportler werden in der Vorabquote nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nach dem Ergebnis ihrer Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. Die Eigenschaft als Spitzensportlerin oder Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern ist durch eine Bescheinigung des Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 14 StudPIVergVO M-V.

§ 9

Auswahl in der Sonderquote für die HMT

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Sonderquote nach § 4 Absatz 2 für die HMT erfolgt

1. mit einer Gewichtung von 70 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. mit einer Gewichtung von 30 Prozent nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung an der HMT.
- Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Auswahl in der Abiturbestenquote

(1) Die Auswahl in der Abiturbestenquote nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangfolge wird durch die nach Anlagen 2 und 3 zur StudPIVergVO M-V ermittelte Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. An erster Stelle wird diejenige Bewerberin/ derjenige Bewerber mit der besten Punktzahl gelistet. Bei Punktgleichheit gilt § 18 Satz 1 StudPIVergVO M-V.

(2) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweisen kann, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(3) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote beteiligt. Der Nachteilsausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Es gilt § 15 Absatz 4 StudPIVergVO M-V.

§ 11

Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

(1) Innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 vergibt die Universität Rostock die Studienplätze unabhängig von schulischen Leistungen anhand der in § 4 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes genannten Eignungskriterien. Der Auswahlentscheidung ist mindestens eines dieser Eignungskriterien zu Grunde zu legen.

(2) Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote im jeweiligen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang sind im Anhang zu dieser Satzung festgelegt.

(3) Die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ist eine Punktzahl, die sich unter Berücksichtigung der Anlage 11 berechnet. An erster Stelle wird diejenige Bewerberin/ derjenige Bewerber mit der besten Punktzahl gelistet. Besteht im Auswahlverfahren Ranggleichheit, wird vorrangig derjenige ausgewählt, der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 12

Auswahl im universitären Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung im Rahmen des universitären Auswahlverfahrens nach § 4 Absatz 3 Nummer 3 wird anhand der in § 4 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes genannten Kriterien getroffen. In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes einzubeziehen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. Bei der Gestaltung des Auswahlverfahrens ist den besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge angemessen Rechnung zu tragen.
- (2) Die Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren im jeweiligen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang sind im Anhang zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Die Vergabe im universitären Auswahlverfahren erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien nach Absatz 2 erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß der Anlage 11 berechnet werden. An erster Stelle wird diejenige Bewerberin/ derjenige Bewerber mit der besten Gesamtpunktzahl gelistet. Besteht im Auswahlverfahren Ranggleichheit, wird vorrangig derjenige ausgewählt, der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (4) § 10 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

Dritter Abschnitt: Vergabeverfahren für höhere Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

§ 13

Zulassung zu einem höheren Fachsemester

- (1) Sofern in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungsbeschränkungen bestehen, werden die verfügbaren Studienplätze gemäß § 5 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die hierfür die in dieser Ordnung oder in der maßgeblichen Studienordnung der Universität Rostock festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester absolviert und die in der einschlägigen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. Für die Zulassung in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin gelten die §§ 15, 16 ergänzend.
- (2) Wer nachweist, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine Prüfungs- oder Studienleistung zu erbringen, kann abweichend von Absatz 1 zu dem Fachsemester zugelassen werden, das dem Stand seiner bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen entspricht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen an einer ausländischen Universität erbracht haben, können zugelassen werden, wenn für den jeweiligen Studiengang das zuständige Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Prüfungs- und Studienleistungen festgestellt hat.

(4) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte erfolgt eine Zulassung nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Auswahlverfahren

(1) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen von § 13 erfüllen, erforderlich, so werden die freien Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für diesen Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren (sog. Hochschulwechsler, § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulzulassungsgesetzes), im Übrigen an die sonstigen Bewerberinnen und Bewerber (sog. Quereinsteiger, § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes).

(2) Ist innerhalb einer der in Absatz 1 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich, bestimmt sich die Reihenfolge nach den bisher erbrachten Studienleistungen. Besteht hiernach Ranggleichheit, wird vorrangig derjenige ausgewählt, der mit geringerer Fachsemesteranzahl die Leistungen erbracht hat. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Im Studiengang Medizin bestimmt sich ab dem 1. Klinischen Fachsemester die Rangfolge innerhalb der Gruppe der Hochschulwechsler nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Sofern die Gesamtnote bis zur Zulassungsentscheidung im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis der Bewerberin oder des Bewerbers in die Bewertung ein. Wer keine Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung vorlegt, weil von der nach dem Landesrecht für Anrechnungen zuständigen Stelle an Stelle dieser Prüfung ohne Bildung einer Gesamtnote andere Leistungen als gleichwertig anerkannt wurden, wird hinter der letzten Bewerberin oder dem letzten Bewerber mit feststellbarer Gesamtnote geführt. Bei Bewerbungen von Quereinsteigern sowie bei Ranggleichheit entscheidet in beiden Bewerbergruppen das Los.

§ 15 Besondere Regelungen für den Studiengang Medizin

(1) Für die Zulassung im Studiengang Medizin im Ersten Studienabschnitt (2. bis 4. Fachsemester) müssen folgende fachlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

Wechsel in das Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
2. FS	<ul style="list-style-type: none">• Praktikum der Physik für Mediziner• Praktikum der Chemie für Mediziner• Praktikum der Biologie für Mediziner• Praktikum der Medizinischen Terminologie• Teilleistungen:<ul style="list-style-type: none">○ Seminar Anatomie I○ Medizinische Psychologie/ Klausur
3. FS	<ul style="list-style-type: none">• Praktikum der Physik für Mediziner• Praktikum der Chemie für Mediziner• Praktikum der Biologie für Mediziner• Kursus der Makroskopischen Anatomie

	<ul style="list-style-type: none"> • Seminar Anatomie • Praktikum der Medizinischen Terminologie • Teilleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kursus der Mikroskopischen Anatomie ○ Medizinische Soziologie/ Klausur
4. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Physik für Mediziner • Praktikum der Chemie für Mediziner • Praktikum der Biologie für Mediziner • Kursus der Makroskopischen Anatomie • Kursus der Mikroskopischen Anatomie • Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie • Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie • Seminar Anatomie • Praktikum der Medizinischen Terminologie • Teilleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Praktikum der Physiologie I ○ Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie I ○ Seminar Physiologie I ○ Seminar Biochemie/Molekularbiologie I

(2) Für die Zulassung im Studiengang Medizin im Zweiten Studienabschnitt (1. Klinisches und höhere Fachsemester) müssen außer dem erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung folgende fachlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

Wechsel in das Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
5. FS	keine weiteren Voraussetzungen
6. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik • QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik • QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege • Teilleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Pathologie I ○ Pharmakologie, Toxikologie I

7. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene, Mikrobiologie/Virologie • Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik • Pathologie • Pharmakologie, Toxikologie • QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik • QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin • QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege • QB 8: Notfallmedizin • Teilleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ QB 4: Infektiologie, Immunologie I ○ QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Radiologie und Strahlenschutz I
8. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene, Mikrobiologie/Virologie • Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik • Pathologie • Pharmakologie, Toxikologie • QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik • QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin • QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege • QB 4: Infektiologie, Immunologie • QB 8: Notfallmedizin • QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung • QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Radiologie und Strahlenschutz • Teilleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Chirurgie I ○ Innere Medizin I ○ Orthopädie I ○ QB 9: Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie I
9. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinmedizin • Anästhesiologie • Chirurgie • Dermatologie, Venerologie • Hygiene, Mikrobiologie/Virologie • Innere Medizin • Kinderheilkunde • Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik • Neurologie • Orthopädie • Pathologie • Pharmakologie, Toxikologie • Psychiatrie und Psychotherapie • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

	<ul style="list-style-type: none"> • QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik • QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin • QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege • QB 4: Infektiologie, Immunologie • QB 8: Notfallmedizin • QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung • QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Radiologie und Strahlenschutz • Teilleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ QB 9: Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie I
10. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeinmedizin • Anästhesiologie • Arbeitsmedizin, Sozialmedizin • Chirurgie • Dermatologie, Venerologie • Frauenheilkunde, Geburtshilfe • Hygiene, Mikrobiologie/Virologie • Innere Medizin • Kinderheilkunde • Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik • Neurologie • Orthopädie • Pathologie • Pharmakologie, Toxikologie • Psychiatrie und Psychotherapie • Psychosomatische Medizin und Psychotherapie • Urologie • QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik • QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin • QB 3: Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege • QB 4: Infektiologie, Immunologie • QB 5: Klinisch-pathologische Konferenz • QB 8: Notfallmedizin • QB 10: Prävention, Gesundheitsförderung • QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Radiologie und Strahlenschutz • Blockpraktikum Chirurgie • Blockpraktikum Innere Medizin • Blockpraktikum Kinderheilkunde • Blockpraktikum Allgemeinmedizin • Teilleistungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Augenheilkunde ○ Hals-Nasen-Ohrenheilkunde ○ Rechtsmedizin

	<ul style="list-style-type: none"> ○ QB 9: Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie I
11. FS Praktisches Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ● Bescheinigung der bisherigen Hochschule über den Nachweis aller notwendigen Leistungen gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 4 und 27 ÄAppO und der damit verbundenen Zulassung zum Praktischen Jahr.

§ 16

Besondere Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

Für die Zulassung im Studiengang Zahnmedizin zum 2. oder einem höheren Fachsemester müssen folgende fachlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

Wechsel in das Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
2. FS	<ul style="list-style-type: none"> ● Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin ● Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin ● Übung in medizinischer Terminologie ● Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
3. FS	<ul style="list-style-type: none"> ● Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin ● Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin ● Übung in medizinischer Terminologie ● Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde ● Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie ● Praktikum der makroskopischen Anatomie
4. FS	<ul style="list-style-type: none"> ● Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin ● Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin ● Übung in medizinischer Terminologie ● Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde ● Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie ● Praktikum der makroskopischen Anatomie ● Praktikum der mikroskopischen Anatomie ● Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie I ● Praktikum der Physiologie I
5. FS	<ul style="list-style-type: none"> ● Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
6. FS	<ul style="list-style-type: none"> ● Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ● Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom ● Pharmakologie und Toxikologie ● Hygiene, Mikrobiologie und Virologie ● Radiologisches Praktikum: Radiologie I ● QB 4 Klinische Werkstoffkunde ● QB 7 Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
7. FS	<ul style="list-style-type: none"> ● Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ● Pharmakologie und Toxikologie ● Hygiene, Mikrobiologie und Virologie ● Radiologisches Praktikum: Radiologie I

	<ul style="list-style-type: none"> • QB 4 Klinische Werkstoffkunde • QB 7 Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie • QB 8 Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin • QB 9 Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin
8. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung • Pharmakologie und Toxikologie • Hygiene, Mikrobiologie und Virologie • Radiologisches Praktikum: Radiologie I • Integrierter Behandlungskurs I • Praktikum der Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I • Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I • Pathologie • QB 4 Klinische Werkstoffkunde • QB 7 Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie • QB 8 Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin • QB 9 Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin
9. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung • Pharmakologie und Toxikologie • Hygiene, Mikrobiologie und Virologie • Radiologisches Praktikum mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes • Integrierter Behandlungskurs I und II • Praktikum der Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II • Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I • Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II • Innere Medizin inklusive Immunologie • Pathologie • QB 1 Notfallmedizin • QB 4 Klinische Werkstoffkunde • QB 5 Orale Medizin und Systemische Aspekte • QB 7 Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie • QB 8 Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin • QB 9 Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin
10. FS	<ul style="list-style-type: none"> • Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung • Pharmakologie und Toxikologie • Hygiene, Mikrobiologie und Virologie • Radiologisches Praktikum mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes • Integrierter Behandlungskurs I, II und III

	<ul style="list-style-type: none"> • Praktikum der Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II • Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I • Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II • Pathologie • Dermatologie und Allergologie • QB 1 Notfallmedizin • QB 2 Schmerzmedizin • QB 4 Klinische Werkstoffkunde • QB 5 Orale Medizin und Systemische Aspekte • QB 7 Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie • QB 8 Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin • QB 9 Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin
--	---

Vierter Abschnitt: Zulassung zu einem Masterstudium

§ 17

Zulassung zu einem Masterstudiengang

(1) Zu einem Masterstudiengang wird nur zugelassen, wer einen dafür erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt hat. Die Zugangsvoraussetzungen regeln die Fakultäten für ihre Masterstudiengänge in der jeweiligen Prüfungsordnung. Sofern nicht alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, kann in nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen nach Maßgabe von § 3 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock eine Zulassung unter Auflagen ausgesprochen werden.

(2) Liegt das Abschlusszeugnis wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen bei Ablauf der Bewerbungsfrist zum Masterstudium noch nicht vor und ist auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss erlangt und die in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Zugangsvoraussetzungen zu dem Masterstudiengang erfüllt werden, kann anstelle des Abschlusszeugnisses eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Anmeldung zum letzten Prüfungsabschnitt des vorangehenden Studiengangs und eine Bestätigung über die bis dahin absolvierten Prüfungen und deren Ergebnisse vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage kann eine Zulassung unter der Bedingung, dass das Abschlusszeugnis innerhalb einer von der Universität Rostock festgesetzten Frist vorgelegt wird, und eine auf ein Semester befristete Immatrikulation erfolgen. Die Befristung wird von Amts wegen bei Vorlage des Abschlusszeugnisses aufgehoben. Anderenfalls erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des Semesters. Die Vorlagefrist kann nochmals verlängert werden, wenn der oder dem Studierenden an der Nichteinhaltung der Frist kein Verschulden trifft.

§ 18 Auswahlverfahren

- (1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen, die örtlich zulassungsbeschränkt sind, kommt dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bei der Auswahlentscheidung maßgebliche Bedeutung zu. Zusätzlich können die in § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Hochschulzulassungsgesetzes aufgeführten Auswahlkriterien in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Satz 2 StudPI-VergVO M-V berücksichtigt werden. Besteht im Auswahlverfahren Ranggleichheit, wird vorrangig derjenige ausgewählt, der minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (2) Weitere Einzelheiten zum Auswahlverfahren, vor allem die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung, sind im Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Ergänzend gilt § 33 Absatz 3 StudPI-VergVO M-V.
- (3) Sofern Bewerberinnen und Bewerber unterschiedlicher Fachrichtungen Zugang zu einem örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang haben, können die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der einschlägigen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung nach Fachrichtungen aufgeteilt werden. In diesem Fall kann der Rang je Fachrichtung gesondert ermittelt werden.

Fünfter Abschnitt: Zulassung

§ 19 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Durchführung des Auswahlverfahrens bekannt gegeben. Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass innerhalb der im Zulassungsbescheid bestimmten Frist die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigt oder der Immatrikulationsantrag gestellt wird.
- (2) Studienplätze, die nicht angenommen werden, werden an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (3) Beruht die Zulassung auf falschen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers, wird die Zulassung zurückgenommen und der Studienplatz erneut vergeben.
- (4) Zu den Bescheiden und ihre Bekanntgabe gilt § 22 StudPI-VergVO M-V.

§ 20 Losverfahren

Sind nach Vorlesungsbeginn und Abschluss eines Nachrückverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, kann gemäß § 31 StudPI-VergVO M-V ein Losverfahren durchgeführt werden. Im Vergabeverfahren für höhere Fachsemester findet ein Losverfahren nicht statt.

§ 21
Abschluss des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
2. die Nachrücklisten erschöpft sind oder
3. die Universität Rostock das Vergabeverfahren gemäß § 30 Absatz 2 StudPIVergVO M-V für abgeschlossen erklärt hat.

Das Vergabeverfahren wird in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit für abgeschlossen erklärt, weil dann aufgrund der fortgeschrittenen Unterrichtszeit eine Aufnahme des Studiums nicht mehr als sinnvoll angesehen werden kann.

§ 22
Übergangsregelungen

Im Wintersemester 2022/2023 sind abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 StudPIVergVO M-V die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 StudPIVergVO M-V vorzulegen.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Zulassung zum Studium in der Fassung vom 15. Mai 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. April 2020 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 7. April 2020

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Anlage 1 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 11, 12 für das Studium in den Lehramtsstudiengängen und -fächern

Biologie (Beifach zum Lehramt)
Biologie (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)
Englisch (Beifach zum Lehramt)
Englisch (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)
Geschichte (Beifach zum LA)
Geschichte (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)
Lehramt an Grundschulen
Sozialkunde (Beifach zum LA)
Politische Bildung/Sozialkunde (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)
Sport (Beifach zum LA)
Sport (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	50
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	50

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	80
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	12
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	08

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Studiengang und Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Als fachspezifisch geeignet gelten sämtliche abgeschlossenen Berufsausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen und in Berufen, sofern die jeweilige Ausbildung gemäß der aktuellen Liste der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen mindestens der Stufe 4 zugeordnet ist. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der dort genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Studiengang und Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten Dienste und praktischen Tätigkeiten ab mindestens sechs vollendeten Monaten als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA)
- Zivildienst (ZD)
- Freiwilliger Wehrdienst (FWD)
- Freiwilligendienst im Europäischen Solidaritätskorps
- Freiwilligendienst mit kulturweit
- Teaching & Boarding Assistant der Gudrun Frey Stiftung im Rahmen von verschiedenen Programmen in Großbritannien
- Auslandsaufenthalte in Ländern mit Englisch als Amtssprache
- Praktika in Buchhandel und Verlagswesen.

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage 2 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 11, 12 für das Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	50
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	50

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	70
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	20
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	10

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Als fachspezifisch geeignet gelten alle im aktuellen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) unter Ziffer 1.1 aufgeführten Berufsausbildungen. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der dort genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten praktischen Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

I. Dienste

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA)
- Zivildienst (ZD)
- Freiwilliger Wehrdienst (FWD)
- Freiwilligendienst im Europäischen Solidaritätskorps
- Freiwilligendienst mit kulturweit

II. Ehrenamtliche Tätigkeiten

- Ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Bereich über mindestens zwei Jahre in Politik und Verwaltung (inklusive Mandatstätigkeit), in politischen Verbänden, in der politischen Bildung und in Freiwilligenorganisationen oder internationalen Organisationen.

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage 3 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 11, 12 für das Studium im Studiengang Biowissenschaften (B.Sc.)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	50
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	50

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	80
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	12
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	08

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der nachfolgend genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden. Als fachspezifisch geeignet gelten folgende Berufsausbildungen:

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Arzthelfer/in
- Biologielaborant/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemielaborant/in
- Chemikant/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Fischwirt/in
- Fleischer/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme/Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Krankenschwester/-pfleger
- Landwirt/in

- Logopäde/Logopädin
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinlaborant/in
- Notfallsanitäter/in
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Orthoptist/in
- Pferdewirt/in
- Pharmakant/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Physikalisch-technische/r Assistent/in
- Physiklaborant/in
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Stomatologische Schwester
- Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien
- Tierarzhelfer/in
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
- Tierpfleger/in
- Tierwirt/in
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
- Zahnarzhelfer/in
- Zahnärztliche Helfer/in
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten praktischen Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

I. Dienste

- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

II. Preise

- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage 4 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 11, 12 für das Studium in Teilstudiengängen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät

I. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät
Kommunikations- und Medienwissenschaft (B.A. Zweifach)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	50
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	50

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	80
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	12
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	08

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Als fachspezifisch geeignet gelten sämtliche abgeschlossenen Berufsausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen und in Berufen, sofern die jeweilige Ausbildung gemäß der aktuellen Liste der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen mindestens der Stufe 4 zugeordnet ist. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der dort genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten Dienste als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)

- Anderer Dienst im Ausland (ADIA)
- Zivildienst (ZD)
- Freiwilliger Wehrdienst (FWD)
- Freiwilligendienst im Europäischen Solidaritätskorps
- Freiwilligendienst mit kulturweit

II. Teilstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Soziologie (B.A)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	50
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	50

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	70
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	20
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	10

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Als fachspezifisch geeignet gelten sämtliche abgeschlossenen Berufsausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen und in Berufen, sofern die jeweilige Ausbildung gemäß der aktuellen Liste der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen mindestens der Stufe 4 zugeordnet ist. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der dort genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten praktischen Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

I. Dienste

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA)
- Zivildienst (ZD)
- Freiwilliger Wehrdienst (FWD)
- Freiwilligendienst im Europäischen Solidaritätskorps
- Freiwilligendienst mit kulturweit

II. Ehrenamtliche Tätigkeiten

- Ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Bereich über mindestens zwei Jahre in Politik und Verwaltung (inklusive Mandatstätigkeit), in politischen Verbänden, in der politischen Bildung und in Freiwilligenorganisationen oder internationalen Organisationen.

Nichtamtliche Lesebewertung

Anlage 5 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 11, 12 für das Studium im Studiengang Medizinische Biotechnologie (B.Sc.)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	100

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	80
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	20

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der nachfolgend genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden. Als fachspezifisch geeignet gelten folgende Berufsausbildungen:

- Agrartechnischer Assistent/in Schwerpunkt Biotechnologie
- Biologielaborant/in
- Biologisch – technische/r Assistent/in
- Biotechnologische/r Assistent/in
- Chemikant/in
- Chemielaborant/in
- Chemisch – technische/r Assistent/in
- Medizinlaborant/in
- Medizinisch- technische/r Assistent/in
- Medizinisch – technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Pharmakant/in
- Pharmazeutisch – technische/r Assistent/in
- Physikalisch – technische/r Assistent/in
- Physiklaborant/in
- Technische/r Assistent/in für chemische und biologische Laboratorien

Anlage 6 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Integrative Zoologie (M.Sc.) gemäß § 18 URZS

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Integrative Zoologie. Er findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Zulassungsnote, die aus der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses unter Anrechnung eines Bonus gemäß Absatz 4 gebildet wird. Hiernach wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote vergeben werden.

(2) Maßgeblich für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Durchschnittsnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil

Worturteil	Gesamtnote	Worturteil	Gesamtnote
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

(4) Eine Notenverbesserung kann sich durch eine für den Masterstudiengang fachspezifische Zusatzqualifikation ergeben, wie zum Beispiel ein mehrmonatiges Praktikum, eine Berufsausbildung oder die Tätigkeit als studentische Hilfskraft. Es wird nur eine Zusatzqualifikation berücksichtigt. Liegt eine solche Zusatzqualifikation vor, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein einmaliger Bonus von 0,3 gewährt, der von der Abschlussnote beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Durchschnittsnote abgezogen wird.

§ 3

Zulassungsentscheidung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die bedingte Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird.

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage 7 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Meeresbiologie (M.Sc.) gemäß § 18 URZS

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Meeresbiologie. Er findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Zulassungsnote, die aus der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses unter Anrechnung eines Bonus gemäß Absatz 4 gebildet wird. Hiernach wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote vergeben werden.

(2) Maßgeblich für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Abschlussnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil

Worturteil	Gesamt-	Worturteil	Gesamt-
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

(4) Eine Notenverbesserung ergibt sich für bestimmte, für den Masterstudiengang relevante meeresbiologisch oder meeresökologisch ausgerichtete Wahl- oder Spezialisierungsmodule, die in der Leistungsübersicht der Bewerberin oder des Bewerbers ausdrücklich aufgeführt und erfolgreich bestanden sind. Der Bonus wird nach Maßgabe der ausgewiesenen Leistungspunktzahlen gemäß Tabelle 2 vergeben und von der Abschlussnote beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Durchschnittsnote abgezogen.

Tabelle 2: Bonus für Wahl- oder Spezialisierungsmodule

LP	Bonus
≥ 15	0,3
≥ 10	0,2
≥ 5	0,1

§ 3

Zulassungsentscheidung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die bedingte Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird.

Nichtamtliche Lesefassung

Nichtamtliche Lesefassung

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage 10 zur URZS

Berechnung der Punktwerte gemäß §§ 11 Absatz 3, 12 Absatz 3

1. Für die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote gemäß § 11 Absatz 3 und im universitären Auswahlverfahren gemäß § 12 Absatz 3 ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B/ eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + Kriterium1Punkte_B + \dots + KriteriumxPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:¹

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

3. Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

¹ Die „max (... , min(...))“-Konstruktion dient dazu, Werte kleiner 0 oder größer als *HzbGewicht* zu kappen. (Solche minimalen Unter- oder Überschreitungen können aufgrund der Natur der Verteilungsfunktion entstehen.)